

# SATZUNG

DES VERBANDES DER INGENIEURE DER LANDENTWICKLUNG IN BAYERN
- VIL -

IN DER FASSUNG DER BESCHLÜSSE VOM 02. MAI 2018

#### **Vorbemerkung**

Mit der Satzung sollen Frauen in gleicher Weise angesprochen werden wie Männer. Nur wegen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung in der Regel die neutral-männliche Form verwendet.

### § 1 Name, Sitz und Organisation

<sup>1</sup>Der Verband führt die Bezeichnung "Verband der Ingenieure der Landentwicklung in Bayern", kurz - VIL -.

 $^2$ Der VIL schließt sich an berufsständische Dachverbände korporativ an.

<sup>3</sup>Der VIL hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden.

# § 2 Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup>Der VIL vertritt und fördert die berufspolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Er gewährt Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzverordnung des Bayerischen Beamtenbundes in Angelegenheiten dienstlicher Art.

<sup>3</sup>Der VIL verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten Interessen. <sup>4</sup>Er steht zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

<sup>5</sup>Der VIL ist ein Berufsverband im Sine des Bayerischen Beamtengesetzes.

# § 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Mitglieder können werden: Beamte, Beamtenanwärter, Referendare, Duale Studenten sowie Ruhestandsbeamte ab der dritten Qualifikationsebene der Verwaltung für Ländliche Entwicklung und vergleichbare Angestellte.

<sup>2</sup>Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand des jeweiligen Bezirksverbands zu beantragen. <sup>3</sup>Ergeht auf den Antrag innerhalb von zwei Wochen kein ablehnender Bescheid, so gilt die Aufnahme als vollzogen. <sup>4</sup>Die Mitgliedschaft ist vom jeweiligen Bezirksverband dem Landesverband anzuzeigen. <sup>5</sup>Auf Wunsch ist dem Mitglied eine Verbandssatzung auszuhändigen.

<sup>6</sup>Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Landesvorstand eingereicht werden. <sup>7</sup>Dieser entscheidet endgültig. <sup>8</sup>Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

<sup>2</sup>Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist (30.09.) zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.) gegenüber dem Bezirksvorstand zu erklären.

<sup>3</sup>Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet. <sup>4</sup>Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich vom Bezirksvorstand zu stellen. <sup>5</sup>Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand. <sup>6</sup>Der Landesvorstand kann auch aus sich heraus den Ausschluss eines Mitglieds veranlassen. <sup>7</sup>Gegen dessen Beschluss ist die Anrufung der Generalversammlung zulässig. <sup>8</sup>Diese entscheidet endgültig.

<sup>9</sup>Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

<sup>10</sup>Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den Verband.

# § 5 Mitgliedsbeitrag

<sup>1</sup>Die Höhe des Verbandsbeitrages beschließt die Generalversammlung. <sup>2</sup>Die Bezirksverbände sind berechtigt, einen Zuschlag zum Verbandsbeitrag zu erheben, über den sie selbst verfügen können. <sup>3</sup>Der Beitrag ist eine Bringschuld. <sup>4</sup>Die Art der Einhebung beschließt der jeweilige Bezirksvorstand. <sup>5</sup>Die Bezirksverbände müssen regelmäßig den Verbandsbeitrag ihrer Mitglieder an den Landesverband weiterleiten. <sup>6</sup>Maßgebend ist der Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

<sup>7</sup>Abweichend von den Sätzen 1 mit 5 beschließt der jeweilige Bezirksverband die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Duale Studenten, Beamtenanwärter, Referendare und Ruhestandsbeamte ab der dritten Qualifikationsebene der Verwaltung für Ländliche Entwicklung sowie vergleichbare Angestellte. <sup>8</sup>Diese Beiträge verbleiben beim Bezirksverband, soweit sie nicht nach Satz 6 an den Landesverband weiterzuleiten sind.

# § 6 Rechte und Pflichten eines Mitglieds

<sup>1</sup>Die Mitglieder haben das Recht

- a) sich in den Versammlungen an Aussprachen zu beteiligen;
- b) soweit die satzungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind, Anträge zu stellen, Kandidaten vorzuschlagen und an Abstimmungen teilzunehmen;
- c) die Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Arbeit des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen;
- b) die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten;
- c) die festgesetzten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen.

### § 7 Bezirksverbände

<sup>1</sup>Die Mitglieder werden analog der Regierungsbezirke zu Bezirksverbänden zusammengefasst. <sup>2</sup>Die Leitung des Bezirksverbandes obliegt dem Bezirksvorstand. <sup>3</sup>Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer sowie
- den Beisitzern.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes gewählt. <sup>5</sup>Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Wahlperiode auf bis zu maximal vier Jahre beschließen. <sup>6</sup>Dies ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. <sup>7</sup>Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes. <sup>8</sup>Durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes sind zwei Kassenprüfer zu wählen. <sup>9</sup>Die Kassenprüfer gehören dem Bezirksvorstand nicht an. <sup>10</sup>Für sie gilt § 13 der Satzung sinngemäß.

<sup>11</sup>Die Mitglieder des Bezirksverbandes wählen den Beisitzer im Landesvorstand und die Delegierten zur Generalversammlung des Verbandes.

<sup>12</sup>Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes sind allen Verbandsmitgliedern in ortsüblicher Weise mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. <sup>13</sup>In dieser Mitteilung ist die Tagesordnung zu veröffentlichen. <sup>14</sup>Die Mitglieder sind aufzufordern, bis zu einem festgesetzten Termin Anträge zur Mitgliederversammlung beim Bezirksvorstand einzureichen.

<sup>15</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes muss einberufen werden, wenn sie der Bezirksvorstand beschließt. <sup>16</sup>Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden. <sup>17</sup>Diesem Antrag ist zu entsprechen.

<sup>18</sup>Für die Tätigkeit des Bezirksvorstandes sind die Satzung, die Beschlüsse der Generalversammlung des Verbandes und die Beschlüsse des Landesvorstandes maßgebend.

<sup>19</sup>Der Bezirksverband hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### § 8 Organe

Der VIL hat folgende Organe:

- a) den Landesvorstand (§ 9)
- b) die Generalversammlung (§ 10)

### § 9 Landesvorstand

<sup>1</sup>Der Landesvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer sowie
- je einem Beisitzer der insoweit nicht vertretenen Bezirksverbände.

<sup>2</sup>Stimmübertragung innerhalb der Bezirksverbände ist bei Beisitzern möglich.

<sup>3</sup>1. und 2. Vorsitzender sind Vorstände des Verbandes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. <sup>4</sup>Sie vertreten den VIL gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

<sup>5</sup>Für von der Generalversammlung gewählte Mitglieder des Landesvorstandes, die während der Amtsperiode ausscheiden, wählt der Vorstand Ersatzleute.

<sup>6</sup>Dem Landesvorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung gehören.

# § 10 Generalversammlung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des VIL Bayern. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesvorstandes (§ 9) und die Delegierten. <sup>3</sup>Auf je angefangene zehn Mitglieder eines Bezirksverbandes, für die der volle Verbandsbeitrag abgeführt wird, ist ein Delegierter zu bestellen.

<sup>4</sup>Die ordentliche Generalversammlung mit Neuwahlen ist alle vier Jahre abzuhalten.

<sup>5</sup>Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Landesvorstand beschließt. <sup>6</sup>Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann auch von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden. <sup>7</sup>Diesem Antrag ist zu entsprechen.

<sup>8</sup>Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Generalversammlung sowie die Frist für Anträge an die Generalversammlung sind allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

<sup>9</sup>Anträge an die Generalversammlung können nur von den Vorständen der Bezirksverbände und vom Landesvorstand gestellt werden. <sup>10</sup>Sie müssen eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des VIL Bayern eingegangen sein. <sup>11</sup>Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Generalversammlung ihre Dringlichkeit beschließt.

# § 11 Aufgaben der Generalversammlung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Richtlinien der Verbandspolitik;
- b) die Jahresrechnung und die Entlastung des Landesvorstandes;
- c) die Wahl:
  - des 1. Vorsitzenden,
  - des 2. Vorsitzenden,
  - des Schatzmeisters,
  - des Schriftführers sowie
  - der zwei Rechnungsprüfer;
- d) die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- e) die Behandlung von Anträgen;
- f) die Beschwerden im Ausschlussverfahren;
- g) Satzungsänderungen;
- h) die Auflösung des Verbandes (§ 12).

<sup>2</sup>Zur Änderung der Satzung sind drei Viertel der Stimmen der auf der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### § 12 Auflösung des VIL

<sup>1</sup>Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Diese Generalversammlung darf nur Beschlüsse zur "Auflösung des Verbandes" und über die Verwendung des Verbandsvermögens fassen. <sup>3</sup>Weitere Tagesordnungspunkte sind nicht zulässig.

<sup>4</sup>Der VIL gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der auf dieser Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten und mehr als die Hälfte der Delegierten die Auflösung beschließen.

# § 13 Rechnungsprüfung

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. <sup>2</sup>Sie werden von der Generalversammlung gewählt.

<sup>3</sup>Den Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Kassenführung, die Vornahme unerwarteter Kassenprüfungen und Prüfung der Jahresrechnung. <sup>4</sup>Sie haben auf der Generalversammlung Bericht zu erstatten. <sup>5</sup>Ihnen obliegt die Antragstellung auf Entlastung des Landesvorstandes.

<sup>6</sup>Wenn ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode ausscheidet, wählt der Landesvorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung.

# § 14 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

<sup>4</sup>Uber alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>5</sup>Aus der Niederschrift muss mindestens der Inhalt der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis ersichtlich sein. <sup>6</sup>Die Niederschriften müssen von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

# § 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Satzung tritt in der geänderten Fassung mit ihrer Verabschiedung am 02.05.2018 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Satzung vom 18.11.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.